

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung

1. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg
2. Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen
2. Bebauungsplan Nr. 15.3 a „Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Südteil/Walter-Bothe-Straße/Friedensstraße/Oranienburger Kanal“
hier: öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 (3) BauGB
3. Einstellung von Bauleitplanverfahren, Bekanntmachung der Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses
hier: VE-Plan Nr. 17 „Wohnen an der Friedenthaler Schleuse“
4. Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 19.1a „Weiße Stadt Mitte“
hier: Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 3 BauGB
5. Amtliche Bekanntmachung
hier: Inkrafttreten des Teilbebauungsplanes Nr. 19.1b „Weiße Stadt Mitte“
6. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Alter Flugplatz Südwest“ Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss
7. Einstellung von Bauleitplanverfahren
Bekanntmachung der Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses
hier: VE-Plan Nr. 36 „Weiße Stadt Südwest“
8. Einstellung von Bauleitplanverfahren
Bekanntmachung der Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 „Ehemaliger Fach- und Baumarkt Rungestraße“
9. Bebauungsplan Nr. 46 „Schmalkaldener Straße / erster Teilbebauungsplan“
hier: Erste öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 48 – „Südwestlich Dr.-Kurt-Schumacher-Straße / nördlich ehemaliger Kremmener Bahn“
hier:
 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB
 2. Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes
 3. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
11. Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung VU 5514 Germendorf I
12. Beschlüsse (Kurzform) der Stadtverordnetenversammlung vom 05. September 2005

Satzungen

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Aufgrund der §§ 6, 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. Teil I, Seite 66) hat die Stadtverordnetenversammlung am 5. September 2005 die folgende Satzung beschlossen: Die Hauptsatzung der Stadt Oranienburg, beschlossen am 15. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2004, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des § 20

§ 20 wird wie folgt geändert:

§ 20

Seniorenbeauftragter und Seniorenbeirat

- (1) Zur Förderung der sozialen Integration der Senioren wird durch die Stadtverordnetenversammlung ein ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Dem Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den entsprechenden Ausschüssen zu Maß-

nahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorenarbeit haben, Stellung zu nehmen.

- (2) Die gewählten Vertreter der Oranienburger Seniorenverbände sind an Beratungen in den freiwilligen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu beteiligen, wenn Interessen von Senioren bei Planungen der Stadt berührt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates der Stadt Oranienburg und seine Stellvertreter werden nach ihrer Wahl durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.

Artikel 2

Neufassung der Hauptsatzung

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Hauptsatzung in der vom Inkraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 06.09.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I, S. 273), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg am 05.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet, einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Nutzfläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277: 1987-06 zu ermitteln. Als Berechnungsgrundlage notwendiger Stellplätze ist dabei die Hauptnutzfläche maßgebend.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, für die gemäß Anlage 1 Stellplätze nachzuweisen sind, ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach §§ 2 f. dieser Satzung. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.
- (3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1, 3 und 4 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg den 06.09.2005

*Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-*

Siegel

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung notwendiger Stellplätze Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxis- räumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandels- betriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche
4.	Versamlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen	
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 je Bootsliegendeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5 je Loch
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m ² Nutzfläche

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 05.09.2005 beschlossene Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird daraufhingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- eine Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) und seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme montags bis freitags während der Dienststunden der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloss, Stadtplanungsamt, Sekretariat und Zimmer 2.230 aus.

Oranienburg, den 06.09.2005

Hans-Joachim Laesicke
– Bürgermeister –

Siegel

Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt und Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagen-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf und Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick), Landkreis Oberhavel, Schönerlinde und Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde), Landkreis Barnim, Land Brandenburg, und im Bezirk Pankow von Berlin

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ in Verbindung mit § 3 VerkPBG² und § 73 VwVfGBbg³ beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der land-

schaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Wensickendorf der Stadt Oranienburg beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

19. Oktober 2005 bis zum 18. November 2005

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 2, Stadtplanungsamt, Zimmer 2.241 in 16516 Oranienburg zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 02. Dezember 2005 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11/1 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 175, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Oranienburg Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-500.04 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-

Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Oranienburg, den 20.9.2005

Hans-Joachim Laesicke
– Bürgermeister –

Siegel

- ¹ FStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128)
- ² VerkPBG – Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch das dritte Änderungsgesetz vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3644)
- ³ VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)
- ⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 15.3a „Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Südteil/ Walter-Bothe-Straße/Friedensstraße/ Oranienburger Kanal“

**hier: Öffentliche
Auslegung des
Bebauungsplan-
entwurfs gemäß
§ 3 (3) BauGB**

Anlass der Planung

Auf Teilflächen des ehemaligen Kaltwalzwerkgeländes zwischen Friedensstraße und Oranienburger Kanal, der Flurstücke 619 (teilweise), 351 (teilweise), 354, 355 (teilweise), 356, 76/3 (teilweise) und 77/4 (teilweise), der Flur 4, Gemarkung Oranienburg soll eine grundlegende städtebauliche Neuordnung erfolgen. Ziel ist die Schaffung von Baurecht zur Entwicklung eines Mischgebietes nach Maßgabe des § 6 BauNVO sowie die Sicherung eines Grünzuges im nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes. Das Plangebiet, im nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnet, ist begrenzt im Westen durch den Oranienburger Kanal, im Norden durch das Flurstück 351 (teilweise), der Flur 4, Gemarkung Oranienburg (Bebauungsplan Nr. 15.2), im Osten durch

die Friedensstraße, im Süden begrenzt durch die Walter-Bothe-Straße.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Offenlegung der Planunterlagen und Ort und Dauer und Öffnungszeiten

Aufgrund verschiedener Änderungen im Bebauungsplanwurf und der Begründung werden die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 15.3a „Ehemaliges Kaltwalzwerkgelände Südteil/Walter-Bothe-Straße/Friedensstraße/Oranienburger Kanal“ erneut gemäß § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Der geänderte Entwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 (3) BauGB, verkürzt in der Zeit vom

17. Oktober 2005 bis 03. November 2005

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag

8.00 bis 13.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Hinweis:

Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) sind auf das o.g. Planverfahren nicht anzuwenden; sie werden gem. § 244 Abs. 2 BauGB nach altem Recht weitergeführt.

Oranienburg, den 20.09.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachung

Einstellung von Bauleitplanverfahren Bekanntmachung der Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses

hier: VE-Plan Nr. 17 „Wohnen an der Friedenthaler Schleuse“

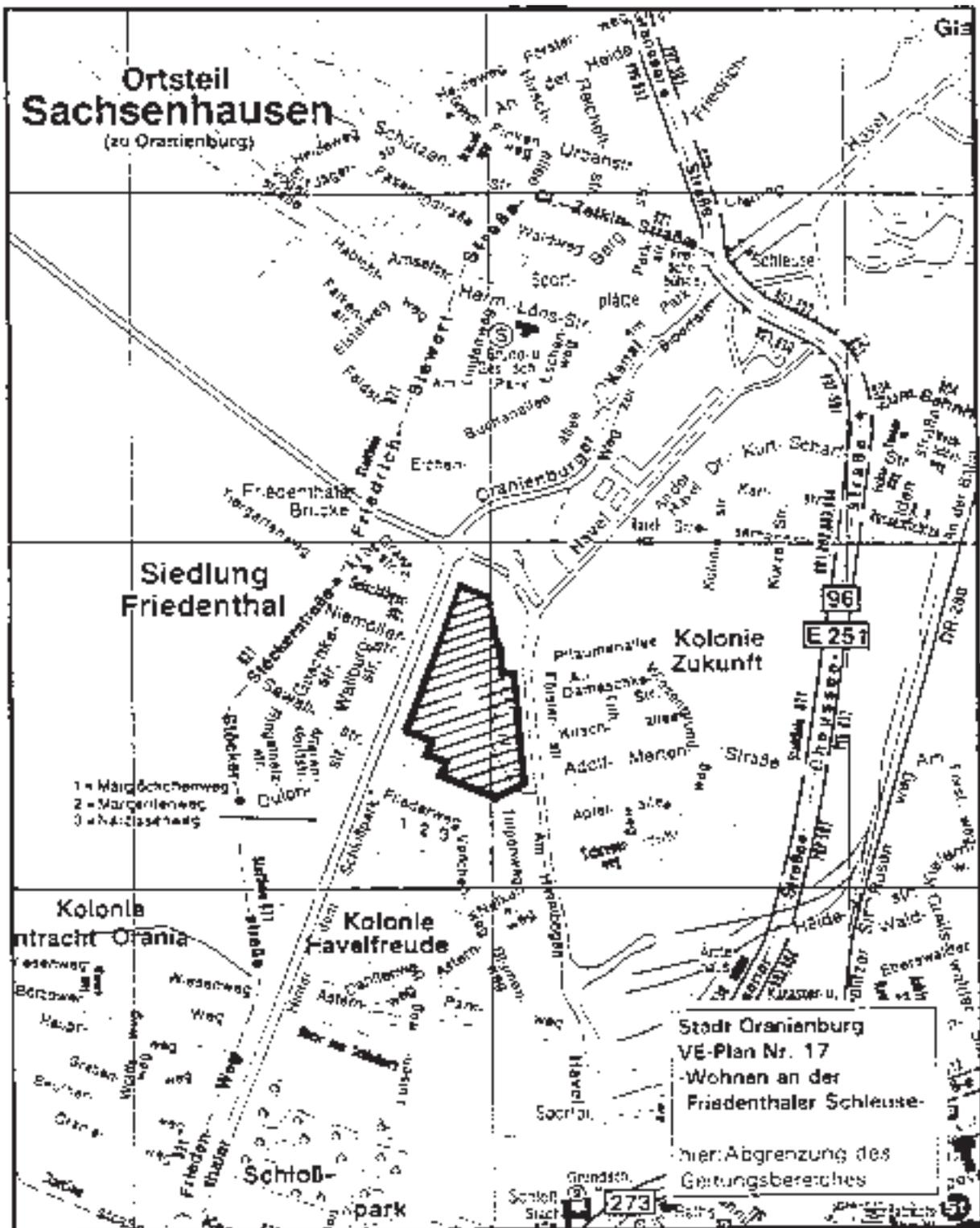
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.09.2005 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 17 „Wohnen an der Friedenthaler Schleuse“ (Abgrenzung s. Anlage) durch die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.06.1996 (Beschlussnummer 0567/22/96) beschlossen.

Das Planverfahren wird eingestellt, da die Planungsziele teilweise bereits realisiert werden konnten, allerdings die Durchführung des übrigen Vorhabens nicht mehr innerhalb einer bestimmten Frist absehbar ist. Da der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 17 keine Rechtskraft erlangte, ist ein besonderes Aufhebungsverfahren nicht notwendig.

Oranienburg, den 20.09.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachung

Änderung des Teilbebauungsplanes Nr. 19.1a „Weiße Stadt Mitte“

hier: Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 3 BauGB

Anlass der Planung

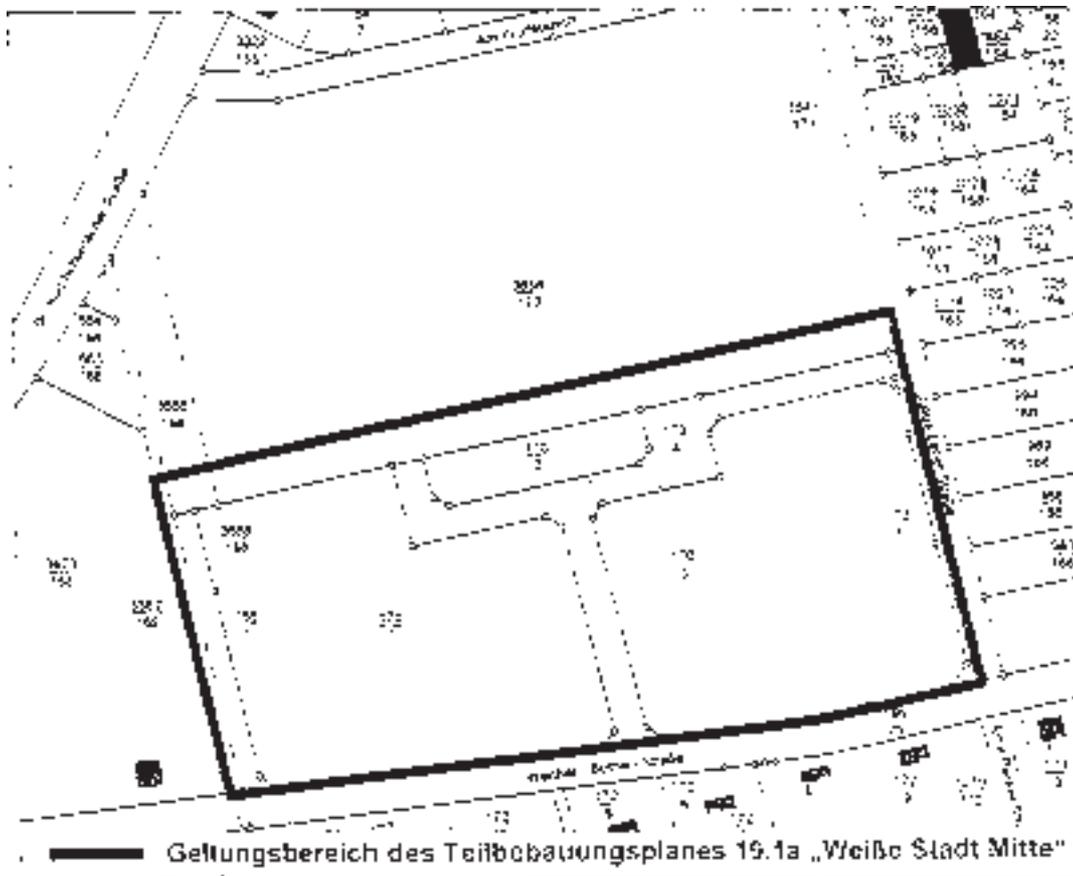
Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 07.03.2005 die Unterteilung des Bebauungsplanes Nr. 19.1 „Weiße Stadt Mitte“ und in ihrer Sitzung am 05.09.2005 die erneute Offenlegung des geänderten Teilbebauungsplanes Nr. 19.1a „Weiße Stadt Mitte“ beschlossen. Der Teilbebauungsplan Nr. 19.1a wurde dahingehend geändert, dass Überarbeitungen am Erschließungssystem und den Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung vorgenommen wurden. Das ca. 4 ha große Plangebiet ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt: Es liegt nördlich der Walter-Bothe-Straße, östlich einer geplanten Gemeinbedarfsfläche an der Dr. Kurt-Schumacher-Straße und westlich der Julius-Leber-Straße. Die nördliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft parallel zur Grenze des Flurstückes 3656/170 zwischen Julius-Leber-Straße und dem Flurstück 3473/168.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Zur Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung erfolgt die öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfes Nr. 19.1a „Weiße Stadt Mitte“ gemäß § 3 Abs. 3 BauGB. Die betroffenen Bürger haben Gelegenheit, eine Stellungnahme zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Teilbebauungsplanes abzugeben.



— Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes 19.1a „Weiße Stadt Mitte“

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **17.10.2005 bis 18.11.2005** öffentlich im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer, zu folgenden Zeiten für jedermann aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag

8.00 bis 13.00 Uhr

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum geänderten Teil des Planentwurfes schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Hinweis:

Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) sind auf das Planverfahren nicht anzuwenden; es wird gem. § 244 Abs.2 nach altem Recht weitergeführt.

Oranienburg, den 08.09.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachung

hier: Inkrafttreten des Teilbebauungsplanes Nr. 19.1b „Weiße Stadt Mitte“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.09.2005 den Teilbebauungsplan Nr. 19.1b „Weiße Stadt Mitte“ in der Fassung 07/2005, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Das Plangebiet wird, wie im Übersichtsplan dargestellt, im Norden begrenzt durch die Straße Am Wolfsbusch, im Osten durch die Julius-Leber-Straße, im

Nordwesten und Westen durch die Dr. Kurt-Schumacher-Straße und eine an ihr gelegene, geplante Gemeinbedarfsfläche. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft parallel zur Grenze des Flurstückes 3656/170 zwischen Julius-Leber-Straße und dem Flurstück 3473/168.

Der Bebauungsplan, in der Ausfertigung vom 13.09.2005, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 2 in 16515 Oranienburg, Stadtplanungsamt, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.221, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr.1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend ge-

macht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

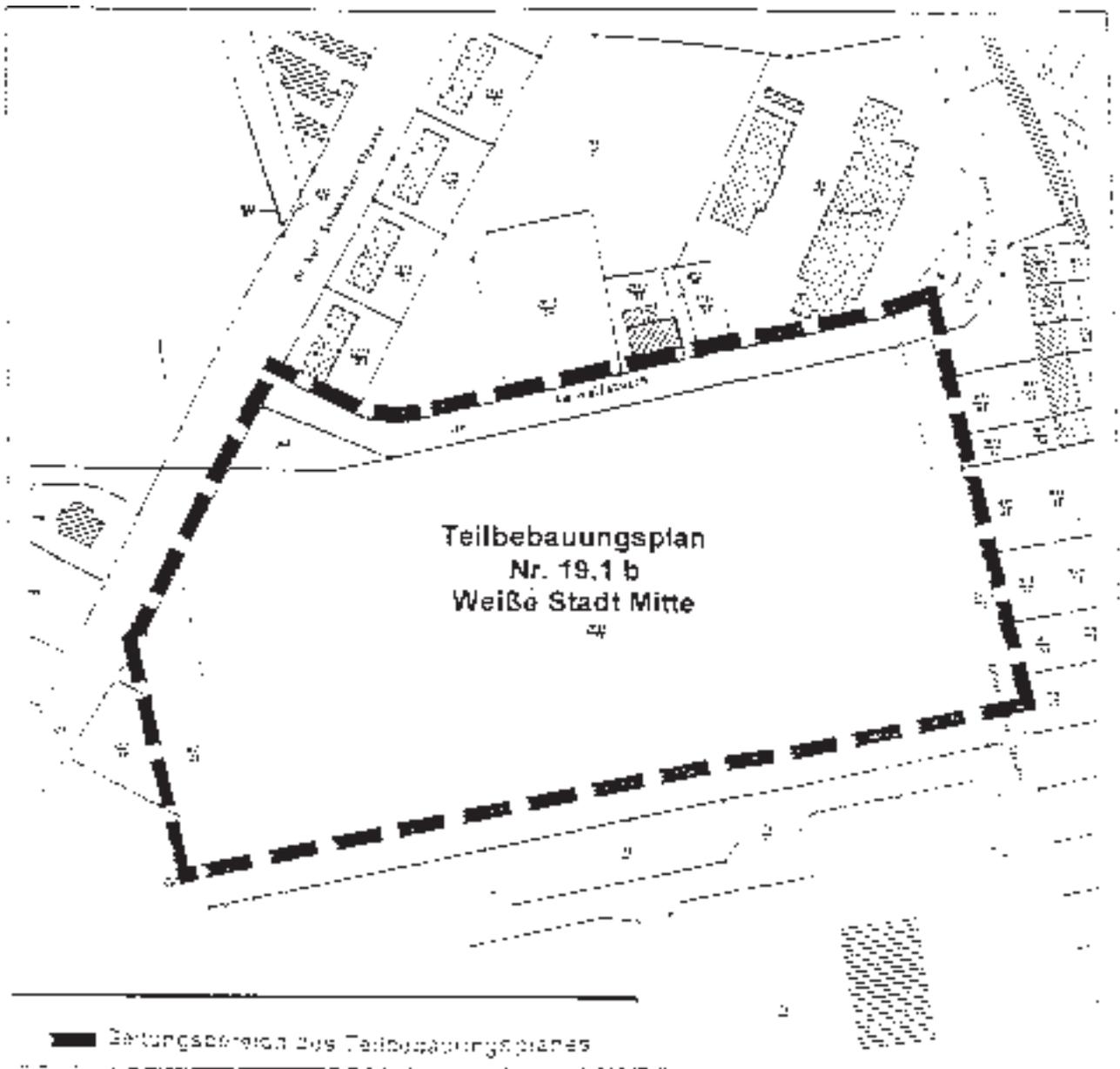
Hinweis:

Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) waren auf dieses Planverfahren nicht anzuwenden; es wurde gemäß § 244 (2) BauGB in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung weitergeführt.

Oranienburg, den 15.09.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30 „Alter Flugplatz Südwest“ Bekanntmachung erneuter Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.11.2000 den Bebauungsplan Nr. 30 „Alter Flugplatz Südwest“ für das Gebiet östlich der Landebahn des ehemaligen Flugplatzes Oranienburg und südlich der westlichen Verlängerung der Birkenallee sowie die verlängerte Birkenallee im

Abschnitt zwischen B 96 neu und Veltener Brücke (Flächen bzw. Teilflächen der Flurstücke 7 der Flur 11; 1, 32/1 und 32/2 der Flur 12 sowie 3, 24 und 35/5 der Flur 13, Gemarkung Oranienburg), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 19.03.01, Aktenzeichen **16183-00-39** gemäß § 10 (2) BauGB den Bebauungsplan Nr. 30 „Alter Flugplatz Südwest“ mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. Zur Erfüllung der Auflagen und Maßgaben hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.07.01 in Form eines Beitrittsbeschlusses für das o.a. Gebiet den geänderten und ergänzten Bebauungsplan Nr. 30 „Alter Flugplatz Südwest“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 30.01.02, Akten-

zeichen **16183-00-39** die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes 30 „Alter Flugplatz Südwest“ sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Auskunft über den Inhalt zu erhalten ist, sind am 05.04.2002 im Amtsblatt Nr. 97 bekannt gemacht worden.

Aufgrund einer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung fehlerhaften Hauptsatzung, ist die Satzung nicht rechtskräftig geworden. In der Sitzung am 05.09.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg einen erneuten Satzungsbeschluss gefasst und die Begründung in der Fassung zum Beitrittsbeschluss gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Alter Flugplatz Südwest“ tritt rückwirkend zum 05.04.2002 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt (Haus II, 1. Obergeschoss) Zimmer 2.230 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

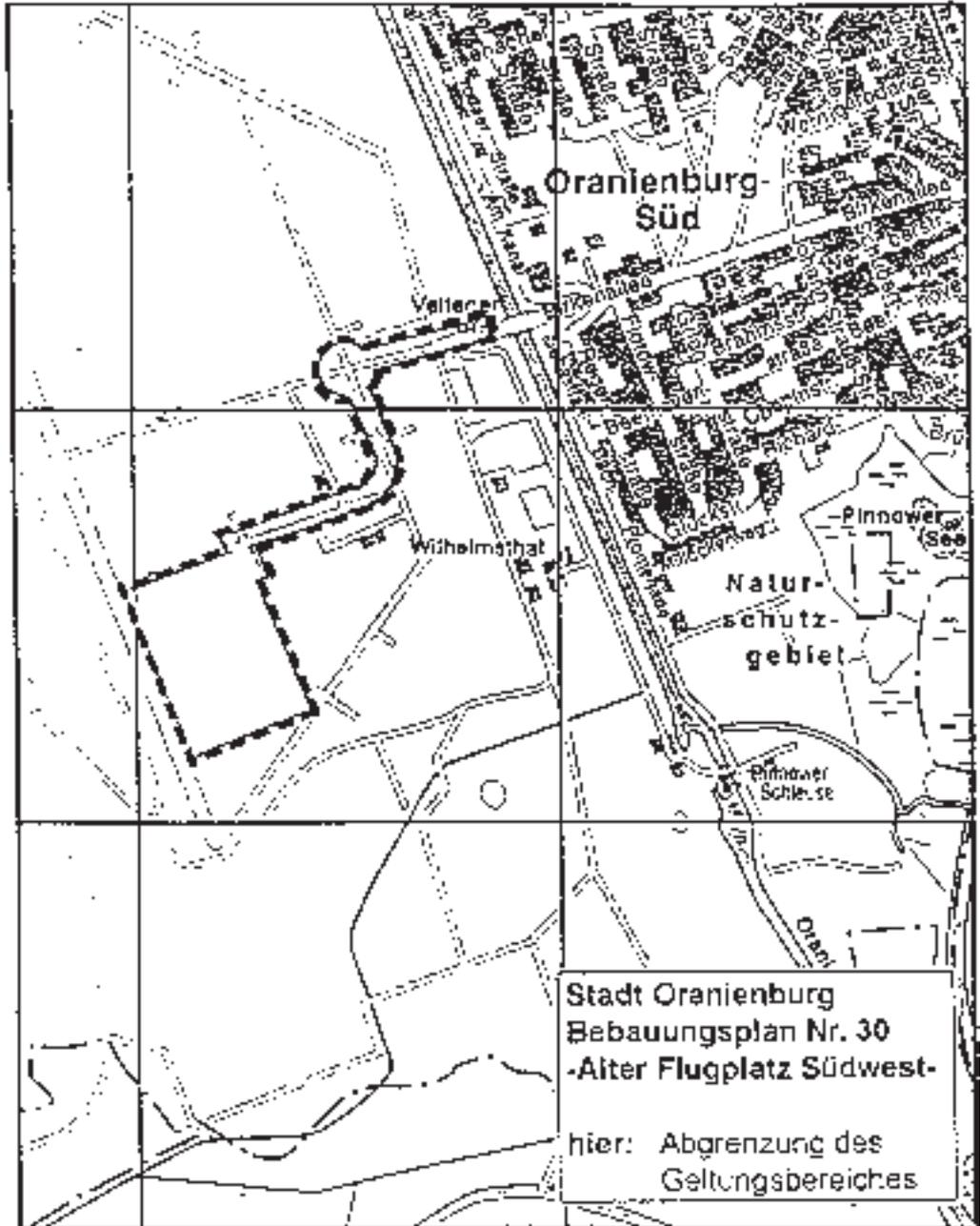
Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oranienburg, den 20.09.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachung

Einstellung von Bauleitplanverfahren Bekanntmachung der Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses

hier: VE-Plan Nr. 36 „Weiße Stadt Südwest“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.09.2005 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 36 „Weiße Stadt Südwest“ (Abgrenzung s. Anlage) durch die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 14.09.1998 (Beschlussnummer 0855/41/98) beschlossen.

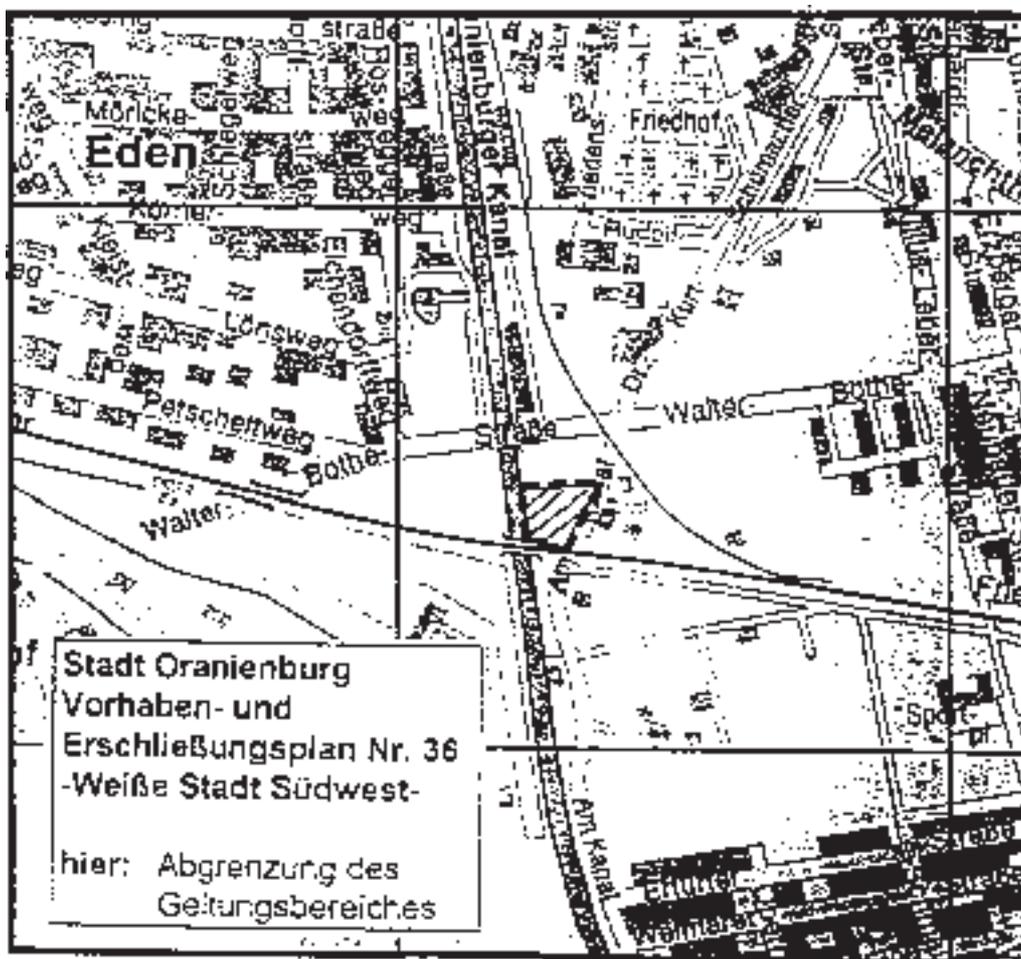
Das Planverfahren wird eingestellt, da die Planungsziele bisher nicht realisiert werden konnten, und die Durchführung des Vorhabens nicht mehr innerhalb einer bestimmten Frist absehbar ist.

Da der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 36 keine Rechtskraft erlangte, ist ein besonderes Aufhebungsverfahren nicht notwendig.

Oranienburg, den 20.09.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachung

Einstellung von Bauleitplanverfahren Bekanntmachung der Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses

**hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42
„Ehemaliger Fach- und Baumarkt Runge-
straße“**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.09.2005 die Einstellung des Bauleitplanverfahrens zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 „Ehemaliger Fach- und Baumarkt Rungestraße“ für das Plangebiet des Flurstückes 127/3, der Flur 31, Gemarkung Oranienburg (Abgrenzung s. Anlage) durch die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.11.2004 (Beschlussnummer 0146/08/04) beschlossen.

Das Planverfahren wird eingestellt, da die Planungsziele bereits realisiert werden konnten.

Da der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 42 keine Rechtskraft erlangte, ist ein besonderes Aufhebungsverfahren nicht notwendig.

Oranienburg, den 20.09.2005

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-

Siegel

siehe Karte Seite 12

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 46 „Schmalkaldener Straße / erster Teilbebauungsplan“

**hier: Erste öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der
Beteiligung der Öffentlichkeit an der
Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB**

Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.09.05 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 46 „Schmalkaldener Straße / erster Teilbebauungsplan“ sowie die Begründung und den Entwurf des Umweltberichtes gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die ca. 0,95 ha große Fläche der nach Norden verlängerten Schmalkaldener Straße sowie die östlich und westlich angrenzenden Grundstücksflächen gemäß der Darstellung im beiliegenden Lageplan (Flurstücke 697, 699 - 705, 711 - 713, 717-719 und eine Teilfläche des Flurstückes 184/23 der Flur 4, Gemarkung Oranienburg).

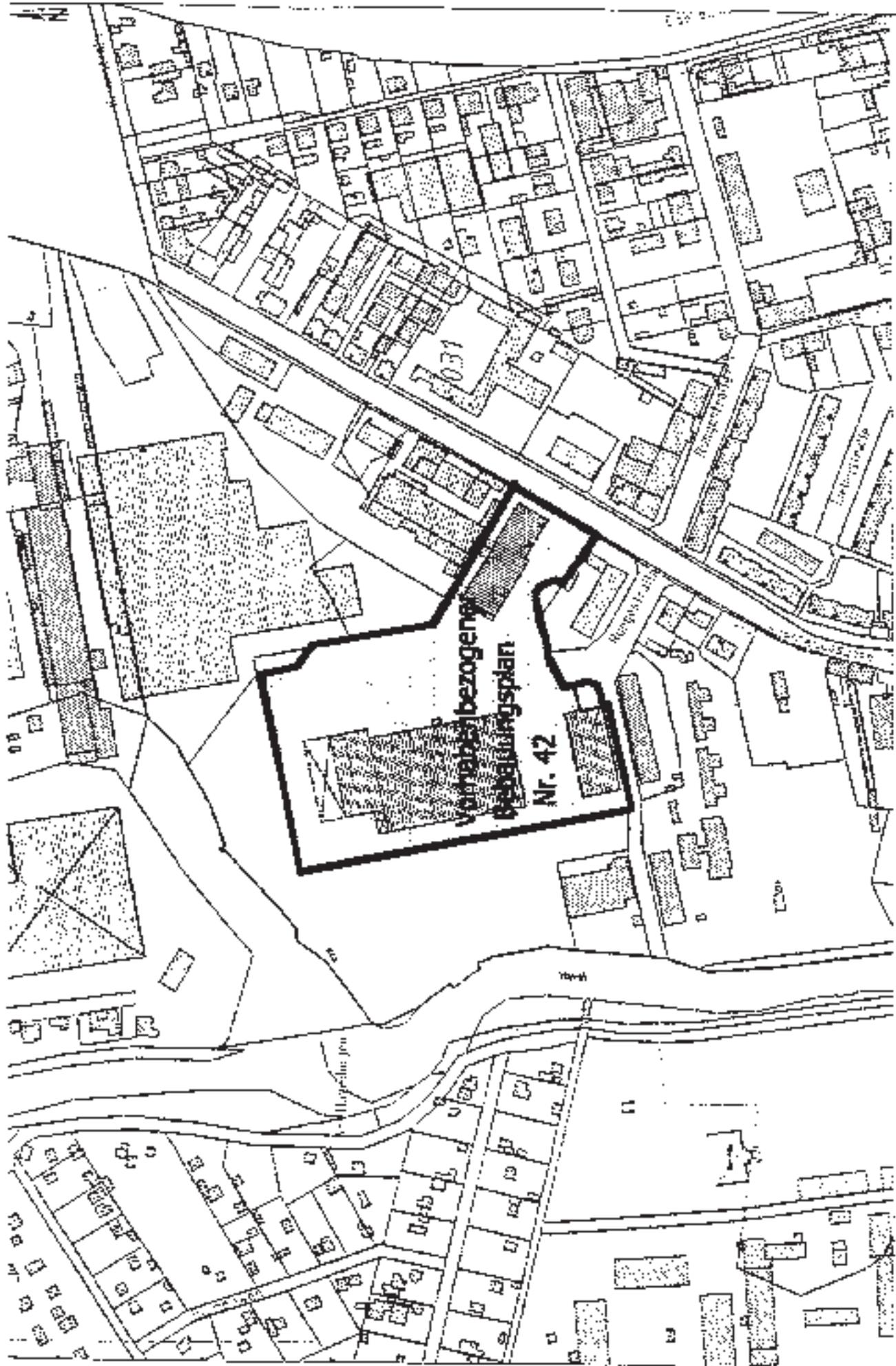
Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes

Als wesentliches Planungsziel wird als Art der Nutzung das Allgemeine Wohngebiet (WA) angegeben. Die weiteren Nutzungen, die im WA neben dem Wohnen zulässig sind, wie nichtstörende Handwerksbetriebe, Gemeinbedarf, kirchliche und kulturelle Zwecke sind zulässig.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 46 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß § 3 (2) BauGB sind die folgenden Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

- Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Grünordnerischer Fachbeitrag)



Projekt: Vorbaubezogenen Bebauungsplan Nr. 42, Thematischer Fach- und Baumarkt Rummelstraße

Werk: Abgrenzung des Geltungsbereiches

- Umweltprüfung
(Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die örtlichen und überörtlichen Planungen wie FNP, Landschaftsplan, LEPeV, Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Wohnungswirtschaftliche Konzept der Stadt Oranienburg, Rahmenplan „Schmalkaldener Straße“, die einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen sowie die Hinweise der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt.)
- Umweltbericht (Entwurf) nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zusätzlich liegen auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus:

- Stellungnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Oranienburg / Lehnitz (12.04.2005),
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel (21.04.2005)

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der **Beteiligung der Öffentlichkeit** wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

17. Oktober 2005

bis zum 25. November 2005

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit zur Äußerung zu den Planinhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Oranienburg, den 20.09.2005

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48

„Südwestlich Dr.-Kurt-Schumacher-Straße / nördlich ehemaliger Kremmener Bahn“

hier: **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB**

2. Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes



3. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

1. Anlass der Planung / Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.09.05 gemäß § 2 (1) BauGB und gemäß § 8 (2) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Südwestlich Dr.-Kurt-Schumacher-Straße / nördlich ehemaliger Kremmener Bahn“ beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 120/2 der Flur 4, der Gemarkung Oranienburg mit einer Größe von 0,738 ha und grenzt im Norden an die Fläche der DEKRA, im Osten an die Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, im Süden an die ehemalige Kremmener Bahn und im Westen an den Oranienburger Kanal an (Abgrenzung s. Lageplan).

Für den Bebauungsplanvorentwurf Nr. 48 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Begründung enthält einen Vorentwurf des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

2. Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes

Es werden folgende Planungsziele und Planfestsetzungen angestrebt:

- Festsetzung der Art der Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA),
- Festsetzung einer zwei- bis dreigeschossigen Bebauung,
- Festsetzung einer Bebauung bestehend aus Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern,
- Festsetzung einer offenen Bauweise,
- Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

3. Gelegenheit zur Äußerung zu den Planungszielen und Planinhalten

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich frühzeitig an der Planung zu beteiligen. Nach § 3 (1) BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen,

und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung. Das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird in die weitere Planung einfließen.

Im Rahmen der **Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und dem Vorentwurf des Umweltberichtes gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

17. Oktober 2005 bis zum 25. November 2005 im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,
Dienstag
8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Freitag
8.00 bis 13.00 Uhr.

Oranienburg, den 20.09.2005

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister-

Siegel

Bekanntmachung

Der Beschluss über die **vereinfachte Umlegung VU 5514 Germendorf I** ist am **08.08.2005** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfremd auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

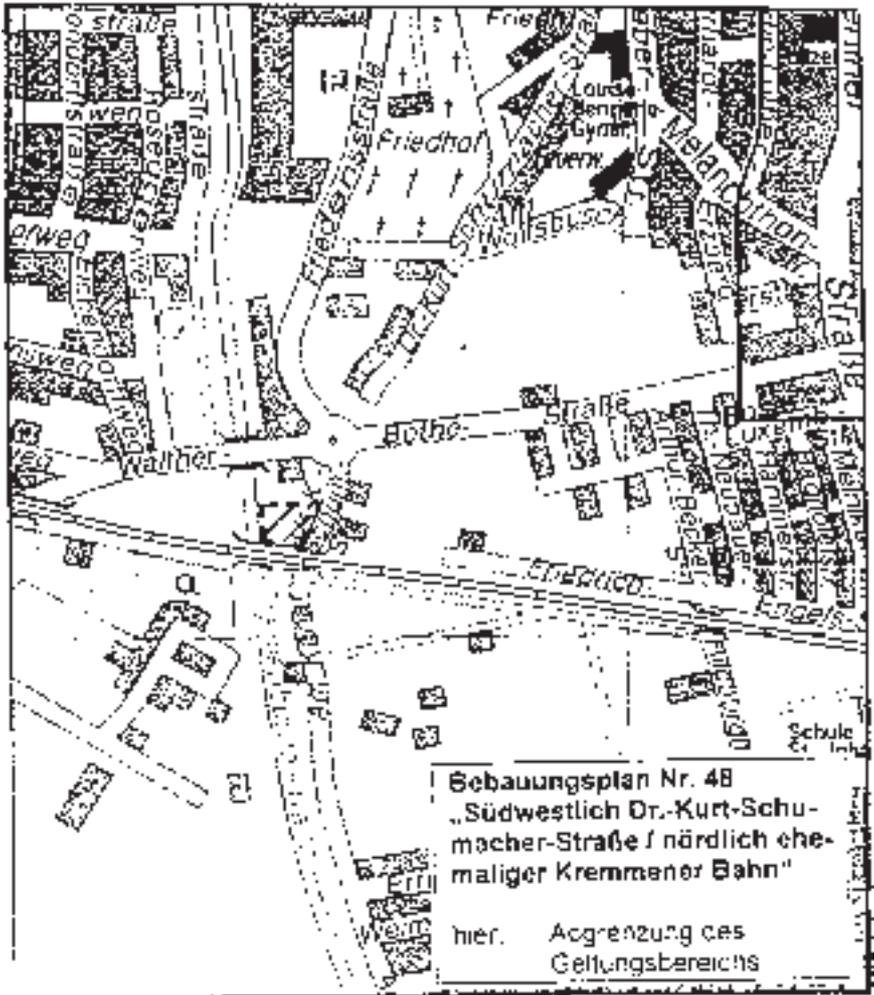
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 26.08.2005

Kobel
-Umlegungsausschussvorsitzender-

Siegel



Die Stadtverordnetenversammlung

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 05. September 2005 gefasst:

I. Öffentlicher Teil

- 01. Beschluss-Nr.: 0231/14/05**
Beschluss zur Auseinandersetzungsvereinbarung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Malz
- 02. Beschluss-Nr.: 0232/14/05**
Beschluss zum Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Oranienburg
- 03. Beschluss-Nr.: 0233/14/05**
Beschluss zum Jahresabschluss 2003 des Gemeindebetriebes Lehnitz
- 04. Beschluss-Nr.: 0234/14/05**
Beschluss zur Vergabeordnung der Stadt Oranienburg
- 05. Beschluss-Nr.: 0235/14/05**
Beschluss zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg
- 06. Beschluss-Nr.: 0236/14/05**
Der Bürgermeister der Stadt Oranienburg, Herr Hans-Joachim Laesicke, vertritt die Stadt im Aufsichtsrat der Erdgasversorgung Oranienburg GmbH
- 07. Beschluss-Nr.: 0237/14/05**
Beschluss zur Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 68 GO vom 06.07.05 über unabwendbare Wiederherstellung der Zentrumsschulen nach Munitionssuche
- 08. Beschluss-Nr.: 0238/14/05**
Beschluss zur Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 68 GO vom 11.07.05 zur Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für Sanierungsmaßnahmen auf radioaktiv kontaminierten Teilflächen städtischer Liegenschaften

09. Beschluss-Nr.: 0239/14/05

Zum stellvertretenden Stadtwehrführer wird der Kamerad Manfred Gellert bestellt

10. Beschluss-Nr.: 0240/14/05

Gründung eines Eigenbetriebes Stadtmarketing und Kultur mit Wirkung zum 01.01.2006

11. Beschluss-Nr.: 0241/14/05

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Gründung einer Tochtergesellschaft der WOBA GmbH zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2009 in Oranienburg zu. Seitens der Stadt Oranienburg wird der Bürgermeister in den zu bildenden Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandt

12. Beschluss-Nr.: 0242/14/05

Die Leitung und Bewirtschaftung der Seniorenbegegnungsstätte „Regine-Hildebrandt-Haus“ Sachsenhausener Str. 1, wird der AWO, Kreisverband Havelland e.V., ab dem 01.10.05 übertragen. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Betreibervertrag abzuschließen

13. Beschluss-Nr.: 0243/14/05

Beschluss zur Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

14. Beschluss-Nr.: 0244/14/05

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 15.3a „Ehemaliges Kaltwalzwerk-gelände Südteil/ Walther-Bothe-Straße/ Friedensstraße/ Oranienburger Kanal“

1. Billigung des geänderten Bebauungsplanes
2. erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB
3. erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

15. Beschluss-Nr.: 0245/14/05

Beschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 „Ehemaliger Fach- und Baumarkt Rungestraße – 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

16. Beschluss-Nr.: 0246/14/05

Beschluss zum Teilbebauungsplan 19.1a „Weiße Stadt Mitte“

1. Billigung des geänderten Teilbebauungsplanes
2. Erneute öffentliche Auslage gem. § 3 Abs. 3 BauGB
3. Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

17. Beschluss-Nr.: 0247/14/05

Beschluss zum Teilbebauungsplan 19.1b „Weiße Stadt Mitte“

1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss
3. Billigung des Teilbebauungsplanes und seiner Begründung
4. Billigung des Erschließungsvertrages

18. Beschluss-Nr.: 0248/14/05

Beschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 36 „Weiße Stadt Südwest“

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
2. ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung

19. Beschluss-Nr.: 0249/14/05

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 48 – südwestlich Dr.-Kurt-Schumacher-Str./ nördlich ehemaliger Kremmener Bahn –

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB sowie Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB
2. Planungsziele
3. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB
4. Abschluss städtebaulicher Vertrag

20. Beschluss-Nr.: 0250/14/05

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 46 – Schmalkaldener Str./erster Teilbebauungsplan

1. Billigungsbeschluss
2. Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
3. Beteiligung der Behörden

21. Beschluss-Nr.: 0251/14/05

Beschluss zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 17 – Wohnen an der Friedenthaler Schleuse –

1. Aufhebungsbeschluss
2. ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung

22. Beschluss-Nr.: 0252/14/05

Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 30 – Alter Flugplatz Südwest –

1. rückwirkender Satzungsbeschluss
2. Billigung der Begründung

II. Nichtöffentlicher Teil**01. Beschluss-Nr.: 0254/14/05**

Beschluss zur Genehmigung eines Prozessvergleichs

02. Beschluss-Nr.: 0255/14/05

Beschluss zum Abschluss eines Konzessionsvertrages zum Aufbau einer leitungsgebundenen Gasversorgung in der Gemarkung Bernöwe – Ortsteil Schmachtenhagen – der Stadt Oranienburg

Ende der amtlichen Bekanntmachungen